

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2023/004

Fachbereich/Amt: I - Hauptamt

Datum: 04.01.2023

Bearbeiter-in/Tel.: Frau Paradies / 604-106

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	07.03.2023	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	14.03.2023	öffentlich

Mitwirkung von Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit hier: Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Beschlussvorschlag:

Die Fraktionen werden gebeten, in der Sitzung des Verwaltungsausschusses entsprechende Personen (21 Personen) sowie Ersatzpersonen (Prioritätenliste) für die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl vorzuschlagen.

Sollten Personen vorgeschlagen werden, deren Bewerbung länger zurückliegt, wird die Verwaltung bis zur Ratssitzung prüfen, ob das Interesse an einer Schöffentätigkeit noch gegeben ist und ggf. benannte Ersatzpersonen entsprechend in die vom Rat zu beschließende Vorschlagsliste aufnehmen.

Sachverhalt:

Für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 sind für das Amtsgericht Westerstede 8 Hauptschöffen und 10 Hilfsschöffen sowie für die Strafkammern des Landgerichts Oldenburg vom Amtsgericht 26 Hauptschöffen zu wählen. Die Gemeinden sind vom Amtsgericht Westerstede aufgefordert worden, geeignete Personen vorzuschlagen. In Anlehnung an die Einwohnerzahl sind von der Gemeinde Bad Zwischenahn **21 Personen** in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Die Vorschlagsliste ist unter Beachtung der §§ 31 bis 36 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) aufzustellen.

Die vorgeschlagenen Personen müssen im Gebiet der Gemeinde Bad Zwischenahn wohnen. Außerdem ist sicherzustellen, dass keine Gründe vorliegen, die der Aufnahme in die Vorschlagsliste entgegenstehen oder sie sonst als ungeeignet erscheinen lassen (**Anlage 1**).

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 GVG sollen alle Bevölkerungsgruppen (nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung) in der Liste angemessen berücksichtigt werden. Auf Personen, die die Berufung zum Amt eines Schöffen gemäß § 35 GVG ablehnen dürfen, ist in der Vorschlagsliste besonders hinzuweisen.

Für die Aufnahme in die Liste ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates erforderlich. Die Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sollen, sind zu benachrichtigen.

Unmittelbar nach ihrer Aufstellung ist die Vorschlagsliste eine Woche lang in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht auszulegen und bis zum 01. Juli 2023 nebst möglicher Einsprüche und einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auslegung beim Amtsgericht einzureichen. Der Ratsbeschluss ist daher spätestens in der Sitzung am 14.03.2023 zu fassen.

Eine Übersicht mit den Personen, die sich für eine Schöffentätigkeit beworben haben, sowie derzeitige wählbare Schöffen und Schöffinnen ist als **Anlage 2** beigefügt.

Für die Wahl der Jugendschöffen 2024 bis 2028, die zeitgleich durch den Wahlausschuss beim Amtsgericht erfolgt, ist der Jugendhilfeausschuss des Landkreises vorschlagsberechtigt. Auf die Beschlussvorlage BV/2023/ wird verwiesen.

Personen sollen nicht zugleich für die Schöffenwahl und die Jugendschöffenwahl vorgeschlagen werden.

Anlagen:

- Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
- Übersicht mit den Bewerbern für die Schöffenwahl, sowie derzeitige wählbare Schöffen und Schöffinnen